

Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Juni 2008 zur übergangsweisen Wahrnehmung von Lehraufgaben einer Professur (Vertretungsprofessur) nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Gem. § 39 Abs. 2 HG kann die Hochschule übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

In diesem Sinne kann eine Vertretungsprofessur auch vergeben werden für einen Lehrersatz während einer Elternzeit, einer Beurlaubung oder einer Teilzeit aus familiären Gründen oder in anderen Beurlaubungsfällen.

Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, sie wird durch Verwaltungsakt begründet. Auf Vertretungsprofessuren werden die für Beamte geltenden Vorschriften angewandt, soweit dies zweckmäßig und angemessen ist. Die Professurvertretung begründet kein Dienstverhältnis.

Zur rechtlichen Ausgestaltung legt die Fachhochschule Bielefeld fest:

1. 1.1

Für eine Professurvertretung muss der Vertretungsbedarf vom Fachbereich geklärt und aktenkundig gemacht werden. Dabei prüft der Fachbereich, ob es ausreicht, den Lehrbedarf durch Lehrbeauftragte abzudecken.

Einer Vertretungsprofessur obliegen in der Regel alle Aufgaben einer Professur (§ 35 HG)¹. Soweit die Vertretung auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen beschränkt ist, erfolgt die Beauftragung nur für den Vorlesungszeitraum des Semesters.

1.2

Ein förmliches Verfahren nach § 38 HG (Berufungsverfahren) ist nicht erforderlich. Für die Auswahl eines/r qualifizierten Kandidaten/Kandidatin setzt der Fachbereich eine Einstellungskommission mit mindestens zwei Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen ein. Über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG ist ein Gutachten einer Professorin/eines Professors, der/die in der Regel Mitglied des Fachbereichs ist, beizubringen.

Der Fachbereichsrat beschließt über den Vorschlag.

1.3

Der Einstellungsvorschlag wird der Präsidentin/dem Präsidenten zugeleitet, die/der über die Vergabe einer Vertretungsprofessur entscheidet.

2. Bezahlung

Die Bezahlung regelt sich nach den Besoldungsmerkmalen der W-Besoldung, also nach dem für Beamte geltenden Recht.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung kommt dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen keine entscheidende Bedeutung zu.

¹ Zur vollen Vertretung sind z. B. neben der Lehre einschließlich der anfallenden Prüfungen, die Forschung, die Betreuung der Studierenden, Aufgaben in der Labor-/Werkstattorganisation, Aufgaben in der Selbstverwaltung, organisatorische Vor- und Nachbereitung, Mitarbeit an Prüfungsordnungen sowie Teilnahme an Fachbereichsratssitzungen zu zählen.

Bei Nach- und Rückforderungen der Vergütung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, wobei hinsichtlich der Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gilt.

3. Trennungentschädigung/Umzugskostenvergütung

Trennungentschädigung und/oder Umzugskostenvergütung werden in der Regel nicht gewährt.

4. Unfallfürsorge

Das Beamtenversorgungsgesetz ist nicht anzuwenden. Das Dienstverhältnis der Professurvertreterinnen und Professurvertreter unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

5. Übergangsgeld/Arbeitslosenversicherung

Das Beamtenversorgungsgesetz ist nicht anzuwenden.

Damit aber alle Professurvertreterinnen und Professurvertreter nach Ablauf des Dienstverhältnisses abgesichert sind, ist immer dann, wenn keine Beurlaubung aus einem Beamtenverhältnis erfolgt, für diesen Personenkreis festzulegen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 6 Wochen begrenzt wird (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Hieraus ergibt sich, dass eine Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht vorliegt und die Professurvertreter/innen in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind.

6. Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL

Bezüglich der Versicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) gilt Folgendes:

Bei einer Beurlaubung aus einem Beschäftigungsverhältnis, in dem eine (tariflich oder arbeitsvertraglich) begründete Pflicht zur Versicherung bei der VBL schon bestand, wird gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungspflicht zur VBL begründet. Hierzu wird in das jeweilige Beauftragungsschreiben folgender Passus aufgenommen:

„Für die Zeit der Professurvertretung ist Herr/Frau ... bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherungspflichtig. Der Tarifvertrag über die tarifliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (ATV) und die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der zur Zeit geltenden Fassung sind auf das Dienstverhältnis anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für eine Zusatzversorgung vorliegen.“

Wird eine Professurvertreterin/ein Professurvertreter, bei der/dem keine Versicherungspflicht in der VBL bestand, im direkten Anschluss an die Professurvertretung als Professorin/Professor im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt, so können für eine Nachversicherung in der VBL die Umlagen zur VBL nachentrichtet werden. Es ist zuvor aber sicherzustellen (schriftliche Bestätigung durch die/den Beschäftigte/n), dass sie/er die durch die Nachentrichtung der Umlagen zur VBL entstehenden Lohnsteuernachforderungen sowie Sozialversicherungsbeiträge selbst tragen.

7. Unmittelbar anwendbar sind folgende Vorschriften:

- > Erholungsurlaubsverordnung.
- > Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen an Beamte.
- > Sonderzahlungsgesetz NRW.

8. Sonstige Pflichten

Der/die Vertretungsprofessor/in ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit an der Fachhochschule Bielefeld zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürften, verpflichtet.

Er/Sie ist verpflichtet, die Nebentätigkeitsvorschriften, wie sie für Beamte/Beamtinnen gelten, zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit ist untersagt.

Für die Schadenshaftung finden die für die Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Die in der Richtlinie für den Präsidenten oder die Präsidentin getroffenen Regelungen gelten für den Rektor oder die Rektorin entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 10.06.2008.

Bielefeld, 23.06.2008

Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff